

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Höllischer Landtag, Oder Jubeljahr, Darinen sich Lucifer  
berathschlagt, was Ursach jetzt wenig Jahren hero nit  
sovil Seelen in die Höllen fahren wie zuvor**

**[S.l.], 1673**

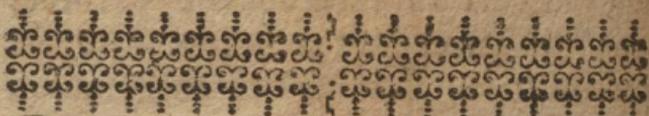
Es wird ein Hoellisch Schiessen außgeschriben

[urn:nbn:de:bsz:31-143653](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143653)

64 Höllicher Landtag.

Im andern Theil / am 238. blat /  
pag. 1. im Brieff von der Widertauffe  
an zween Pfarrer.

Und wann ich jegund auff die Welt  
solt kommen: kenne ich mein Secten  
nicht mehr / dann es bald nach meinem  
Zodt in der Mummerey ist gangen.  
Deren Gnad ich mich Underthänig  
underwirff.



Es wird ein Höllicher Schieß-  
sen aufgeschriben.

**D**iebe / und Getrewe / zc. Fügen  
Leuch zu wissen und zuvernehmen /  
Dass wir mit genediger Bewilli-  
gung unsern Höllichen Substituten,  
so in kurz verzaissen werden / ein Ge-  
selln schieffen erlaube und bewilliget /  
und ein Gab auffzuwerffen besinnet.  
Nemblich Ach und Weh / Jammer und  
Noth / und Ewige Peyn. Und umb  
solche

Solche Gaben wird geschossen werden mit Muschqueten / sie haben krumme oder gerade Schafft / krumme oder gerade Züch / jedoch mit dem Geding: daß die Kugl vollkommenlich zway Loth wege / dann da sie weniger halten / sie nit passiert wurden. Derowegen auch ein jeder / so mit uns Schiessen wil / sich zuvor mit seiner Muschqueten zu unser verordneten Schreßhütten versügen / sein Kugl wegen / das Rohr besichtigen / und zeichnen lassen solle / bey Peender verlierung dessen das wir in Ewigkeit nit erlangen können.

Es soll auch die Muschqueten ein Snapper haben / der Lunden nit weniger dann einer Eln lang seyn / und die Kugl ohne ainen Schmuß / Lumpen / Silß / oder ander dergleichen Gefütter geladen / auch ohne alles anstossen oder andere Hülff / mit zugehörigen Ladisten den hinab gestossen werden / also daß Allain das Pulser und die Kugl mit etz nem

66 Höllicher Landtag /

nem truckenen Papier zu beschließen  
zugelassen ist. Und wird man umb an-  
gezogene Gaben in freyer Höllen in die  
weite von dem Stand an / Acht hundert  
unnd fünfß Werckschuch ( dessen Läng  
hierunden verzeichnet ist zu ) dreyen  
unversteten schwebenden Scheiben /  
deren ein jede vom Nagl an das Orth /  
in die runde oder Zirckel allenthalben  
drey Werckschuch / und fünfß Zahl ha-  
ben wird / fünfßzehen Schuß thun:  
Welche Schuß in fünfß unterschiedliche  
Gängen nach Ordnung des Loosß bes-  
schehen soll / und so das ordenlich Loosß  
an ainē ist / dz er ein Gang thaim soltz  
so mag er sein Muschqueten / wo er wil  
in seiner verordneten Zelten / oder  
Quatier wüschē / und wie solches und  
dergleichen mehr in der Schützen ord-  
nung finden werdt.

Geben in der Höll den ersten Julij /  
Anno 1630.

Lucifer